

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Mühlenverein Munkbrarup e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Munkbrarup / Kreis Schleswig-Flensburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung der Munkbraruper Mühle. Diese ist wegen ihres kulturhistorischen Wertes von Bedeutung und von der Denkmalschutzbehörde anerkannt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zur Erreichung des Vereinszweckes werden Finanzmittel und Sachmittel eingeworben, die im Sinne der Förderung des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens insbesondere in folgender Weise eingesetzt werden:
 - a. Erhalt des intakten, ortsbild- und landschaftsbildprägenden Mühlengebäudes und des Mühlenumfeldes.
 - b. Pflege und Instandhaltung der Mühle sowie Unterstützung bei Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen entsprechend der Möglichkeiten.
 - c. Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen, Mühltagen, Vorführung des Mahlbetriebes etc.
 - d. Bewahrung und Vermittlung des Wissens um den Betrieb und die Handwerkstechnik rund um historische Mühlen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden. Die Aufnahme von Minderjährigen ist möglich, sofern die erziehungsberechtigten gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung bekundet haben und sich bereit erklären, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften, ggf. auch mit ihren minderjährigen Kindern, können eine Familienmitgliedschaft beantragen. Sie müssen in diesem Fall zusammen nur einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Pro Familienmitgliedschaft ist nur eine Person stimmberechtigt.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit, mit Frist zum Jahresende, durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a. es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- b. es nach schriftlicher Mahnung die ausstehenden Beiträge nicht begleicht.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 4 Fördernde Mitglieder

Alle Personen, die den Verein maßgeblich unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, werden als fördernde Mitglieder aufgenommen.

Das gilt auch für Betriebe, Institutionen und Behörden.

Paragraf 3 findet entsprechend Anwendung.

§5 Mitgliedsbeitrag, Spenden

1. Ordentliche Mitglieder zahlen jährlich im 2. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben.
In besonderen Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages ermächtigt.
2. Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag selbst.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er bemüht sich um Spenden und Zuwendungen von den an seiner Arbeit besonders interessierten Personen, Unternehmen, Stellen und Behörden.
5. a. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. In Falle der Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Erstattung geleisteter Zahlungen nicht statt.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeit im Verein erfolgt auf freiwilliger, unbezahlter Basis. Etwaige Forderungen können an den Verein nicht gestellt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden 1x im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.
Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
4. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Schriftliche Stimmenübertragung, die nicht älter als drei Wochen ist, wird zugelassen.
6. Bei den Wahlen ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stichwahl ist möglich.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Vorstand allein.
2. Der Vorstand sorgt für ordnungsgemäße Geschäftsführung.
3. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins.

§ 11 Kassenwart

Der Kassenwart führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Munkbrarup zwecks Verwendung zum Erhalt der Mühle Munkbrarup.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 22. Juni 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Munkbrarup, 22.06.2007

Die erste Änderungssatzung ist am 14.04.2008 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Munkbrarup, 14.04.2008

Die zweite Änderungssatzung ist am 22.04.2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Munkbrarup, 22.04.2010